OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050344/3/SSt**

Datum: **Linz, 10. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.11.2024, GZ: 0058170/2024, betreffend Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erhob gegen die ihm übermittelte Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung des B__, Rechnungs-Nr. aaa, fristgerecht Einspruch, weshalb die Rechnungslegerin den Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) um bescheidmäßige Vorschreibung des Rechnungsbetrages ersuchte.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 4.11.2024, GZ: 0058170/2024, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides an die B__ Pflegegebühren in Höhe von 59,40 Euro zu bezahlen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Pflegegebührenkostenbeitrag durch den stationären Aufenthalt von 23.8.2024 bis 26.8.2024 angelaufen sei. Die Zahlungsverpflichtung ergebe sich aus § 52 Abs. 1 Oö. KAG 1997. In der Bescheidbegründung wurden die Ausnahmetatbestände für die Vorschreibung des Pflegegebührenkostenbeitrages (§ 52 Oö. KAG 1997) angeführt.

I.3. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 1.12.2024 fristgerecht Beschwerde. Darin brachte er im Wesentlichen unter Verweis auf seinen Einspruch vor, dass die C__ bzw. Mitarbeiter der C__ die Schuld an seinem Krankenhausaufenthalt trage, weshalb die Rechnung an diese zu richten sei. Er werde Klage gegen die C__ erheben; da beim Amtstag des Bezirksgerichtes Linz ihm nicht erklärt worden sei, wie man diese Zivilrechtsklage erhebt, stellte er neben der ausdrücklichen Beschwerdeerhebung gegen den Bescheid den Antrag auf Information bzw. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung der Zivilrechtsklage.

I.4. Mit Schreiben vom 2.1.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Bf befand sich von 23.8.2024 bis 26.8.2024 in stationärer Behandlung im B__.

II.2. Mit Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung des B__, Rechnungs-Nr. aaa, wurde dem Bf die Zahlung von 59,40 Euro vorgeschrieben. Dieser Betrag setzt sich aus dem täglichen Kostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 1 bis 4 Oö. KAG 1997 à 14,85 Euro für 4 Tage zusammen. [Rechnung, Beilage zu ON 1 des Behördenaktes]

Im Einzelnen resultiert der Tagsatz von 14,85 Euro aus [Aktenvermerk, ON 2 des Behördenaktes]:

12,67 Euro (Kostenbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Plfegegebühren- und Kostenbeitragsverordnung 2024)
1,45 Euro (§ 52 Abs. 3 Oö. KAG 1997)
0,73 Euro (§ 52 Abs. 4 Oö. KAG 1997)

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt der darin einliegenden Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich der in Punkt II. festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. Dieser wurde vom Bf in seiner Beschwerdeschrift auch nicht bestritten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der GRC dem Absehen von einer Verhandlung von Seiten des Verwaltungsgerichtes (§ 24 Abs. 4 VwGVG) dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl. VwGH vom 21.10.2021, Ra 2021/07/0087; 15.5.2015, Ra 2015/03/0030; 29.1.2016, Ra 2015/06/0124). Dies trifft auf den hier vorliegenden Fall zu, da der relevante Sachverhalt eindeutig feststeht. Es handelt sich im gegenständlichen Fall bloß um Rechtsfragen beschränkter Natur bzw. ohne besondere Komplexität (vgl. hierzu VwGH 12.7.2023, Ro 2022/11/0010; 24.11.2023, Ra 2022/12/0027 ua), weshalb auch die Durchführung eines Rechtsgesprächs nicht erforderlich war (siehe die rechtliche Beurteilung unter Punkt IV).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl. Nr. 132/1009 idF LGBl. Nr. 35/2020, zur Höhe der vorgeschriebenen Kosten lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 52

Kostenbeitrag und zusätzliche Beiträge

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Oö. Gesundheitsfonds oder Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Träger der Sozialversicherung oder durch eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Krankenfürsorgeeinrichtung getragen werden, ist durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten ein Kostenbeitrag in der Höhe von 7,82 Euro pro Pflegetag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Kostenbeitrag für diesen Tag. Von der Kostenbeitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(2) Die Landesregierung hat den **Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren,** und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Die Höhe des valorisierten Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Oö. Gesundheitsfonds oder Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten für den Oö. Gesundheitsfonds ein Beitrag in der Höhe von **1,45 Euro** pro Verpflegstag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Beitrag für diesen Tag. Von der Beitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder

5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(4) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 3 ist von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von Patienten der Sonderklasse durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten für jeden Verpflegstag ein Beitrag von **0,73 Euro** einzuheben und an den Oö. Patientenentschädigungsfonds abzuführen. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Von der Beitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(5) Für die Einbringung der in den vorstehenden Absätzen genannten Beiträge sind die §§ 55 und 56 sinngemäß anzuwenden. Die Träger der öffentlichen Krankenanstalten haben von den Versicherungsträgern die für die Einhebung dieser Beiträge notwendigen Daten zu verlangen.
[…]"
[Hervorhebungen nicht im Original]

§ 3 der Oö. Pflegegebühren- und Kostenbeitragsverordnung 2024, LGBl. Nr. 115/2024, lautet:

§ 3
Valorisierung des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des gemäß § 52 Abs. 2 Oö. KAG 1997 valorisierten Kostenbeitrags beträgt **12,67 Euro** pro Pflegetag.
(2) Der Kostenbeitrag ist kein Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994.
[Hervorhebungen nicht im Original]

IV.2. Dem Grunde des verfahrensgegenständlichen Kostenbeitrages nach normiert § 55 Abs. 1 Oö. KAG 1997 iVm § 52 Abs. 5 leg. cit, dass in erster Linie Patienten selbst zur Bezahlung der gegenständlichen Beiträge verpflichtet sind, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.

Bei strittiger Leistungspflicht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine allfällige Leistungsverpflichtung der Sozialversicherung oder sonstiger Dritter nicht als Vorfrage zu prüfen. Eine Verpflichtung durch die Sozialversicherung oder sonstige Personen hat der Patient in weiterer Folge - nach Vorschreibung - selbst durchzusetzen (vgl. *Graziani-Weiss* in *Graziani/Weiß-Kuhn* (Hrsg.), Krankenanstaltenrecht § 55 Oö. KAG Rz 1 mVa VwGH 27.4.1989, 86/09/0215; VwGH 13.8.2003, 2002/11/0222).

IV.3. Soweit der Bf seine Beschwerde daher (ausschließlich) darauf stützt, dass der Krankenhausaufenthalt schuldhaft durch einen Dritten (der C__ bzw. deren Mitarbeiter) verursacht worden sei, ist festzuhalten, dass nach Maßgabe des Oö. KAG 1997 die Kostenbeiträge dennoch dem Bf als Patienten vorzuschreiben und von diesem zu bezahlen sind.

Dem Bf steht es in einem weiteren Schritt offen, die (bezahlten) Kosten im Wege des Schadenersatzes beim Schädiger – erforderlichenfalls durch eine Klage – geltend zu machen. Diesbezüglich ist der Bf auf den Zivilrechtsweg (das Zivilgericht) zu verweisen. Derartige Ansprüche können vor dem Verwaltungsgericht nicht durchgesetzt werden und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch verwehrt, zu diesem, außerhalb der „Sache" des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angesiedelten Thema eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

IV.4 Zusammenfassend und mangels Geltendmachung eines Ausnahmetatbestandes durch den Bf ist festzuhalten, dass der durch den stationären Krankenhausaufenthalt angefallene Kostenbeitrag in Höhe von 59,40 Euro (4 Tage á 14,85 Euro, welche sich aus dem Kostenbeitrag von 12,67 Euro gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Pflegegebühren- und Kostenbeitragsverordnung 2024 und 1,45 Euro gemäß § 52 Abs. 3 Oö. KAG 1997 sowie 0,73 Euro gemäß § 52 Abs. 4 Oö. KAG 1997 zusammensetzen) vom Bf gemäß § 52 Oö. KAG 1997 zur Zahlung vorzuschreiben und spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV.5. Gemäß § 56 Abs. 1 Oö. KAG 1997 ist der Kostenbeitrag mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 % zu berechnen.
IV.6. Im Hinblick auf allfällige Regressansprüche des Bf wird dieser auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Es wird auf die Möglichkeiten einer allgemeinen Rechtsauskunft und Erstbeurteilung der Erfolgsaussichten einer allfälligen Klage im Rahmen des Amtstages der Bezirksgerichte und dem Service „Erste Anwaltlichen Auskunft" der Rechtsanwaltskammer hingewiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen